

Das Oberste Gericht der Volksrepublik Polen erklärt Glaubensgrundsätze und religiöse Anschauungen dann für strafbar, wenn nicht näher bezeichnete „Staatsinteressen“ verletzt werden. Es erklärt weiter, dass die Verbreitung einer religiösen Nachricht dann strafbar ist, wenn derjenige, der sie verbreitet, selbst nicht an ihre Wahrheit glaubt. Ob diese Voraussetzung vorliegt oder nicht, wird einfach von dem erkennenden Gericht entschieden, denn es dürfte unmöglich sein, einem Menschen nachzuweisen, dass er an die Wahrheit einer von ihm verbreiteten Nachricht nicht geglaubt hat.

DOKUMENT 52
(POLEN)

URTEIL

des Obersten Gerichts der Volksrepublik Polen vom 10.
April 1951 (AZ: I.K. 82/51)

.....

Aus der Begründung:

.....

Das Appellationsgericht hat in dem angefochtenen Urteil festgestellt, dass der Angeklagte, noch bevor sich bei ihm angeblich „ein Bild erneuerte“ schon davon gehört hatte, dass sich im ganzen Kreisgebiet und in den Nachbar kreisen angeblich schon ähnliche Wunder ereigneten, und dass das eine für den Staat im höchsten Masse schädliche Aktion war.

Das Appellationsgericht hat ferner festgestellt, dass der Angeklagte den Wunsch hatte, auch einer von denen zu sein, bei denen sich ein solches Wunder ereignet, dass das angebliche Wunder aber bei dem Angeklagten überhaupt nicht geschehen war, dass der Angeklagte das auch genau wusste und trotzdem Nachrichten über dieses Wunder als wahr verbreitete und dabei nicht nur seiner Ehefrau, seiner Tochter, seiner Schwägerin und dem Ortsgeistlichen davon erzählte, sondern auch seinen Bekannten K. und S., wobei er zumindest damit einverstanden war, dass diese Personen die erwähnte Nachricht im Dorf weiter verbreiteten. Das Appellationsgericht hat ferner festgestellt, dass die Weiterverbreitung dieser Nachricht den Interessen des Staates wesentlichen Schaden bringen konnte, da sich alles Mitte Juli abspielte, also in einer Zeit angespannter Erntearbeit, und dass die Nachricht von der Erntearbeit abzog, da sie haufenweises Herumgehen und Besuchen der angeblichen Wunder auslöste, wobei bereits die Möglichkeit, wesentlichen Schaden anzurichten, ausreichte, um dem Angeklagten unter diesen Bedingungen ein Vergehen nach Artikel 22 des Kleinen Strafgesetzbuches zuzuschreiben.

.....

Gegenüber diesen Ausführungen ist festzustellen, dass Artikel 1 des erwähnten Dekrets *) allen Bürgern Gewissens- und Glaubensfreiheit zusichert, — das bedeutet also, dass es religiöse Überzeugungen und Vorstellungen der Bürger schützt, also auch den Glauben an das Bestehen von Wundern, und dass niemand zur strafrechtlichen Verantwortung dafür gezogen werden kann, dass er seine religiösen Grundsätze und Überzeugungen verkündet, die sich auf seinen Glauben stützen, es sei denn, dass er von dieser Freiheit so Gebrauch macht, dass sie sich in einen Missbrauch verwandelt, der entweder gegen die Interessen des Staates verstößt, oder gegen die persönlichen Interessen von Einzelpersonen oder ganzen Bevölkerungsgruppen anderen Bekenntnisses oder anderer Überzeugungen. Diese Fälle werden durch die Artikel 3 bis 12 des erwähnten Dekrets besonders normiert und mit Strafmassnahmen versehen.

Der Artikel 1 dieses Dekrets geht davon aus, dass alle persönlichen Überzeugungen und religiösen Vorstellungen und die Freiheit, sie zu

*) Dekret vom 5.8.1949 über die Gewissens- und Bekenntnisfreiheit